

E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht"; Änderung Schulgesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Schulgesetz			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 3 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen.</p> <p>² Die Schüler beider Geschlechter haben Anspruch auf gleiche Bildungsmöglichkeiten.</p> <p>³ Für Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons sowie von Studierenden an der aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene wird in der Regel ein Schulgeld erhoben. Der Regierungsrat definiert den Wohnsitz.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>§ 33a Kostentragung</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat nach Massgabe von Lastenausgleichszahlungen durch Verordnung festlegt. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Schulgeldabkommen. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾.</p> <p>³ Studierende in den Lehrgängen der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes Studiengeld.</p>			

¹⁾ SAR [400.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Regierungsrat kann für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen und das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche in dieser Bestimmung genannten Schulgelder ganz oder teilweise erlassen.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>			